

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

Thema: **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag**

Vorblatt

zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

A. Zielsetzung

Gemäß Artikel 70 der Sächsischen Verfassung wird der Gesetzentwurf in den Sächsischen Landtag eingebracht.

B. Wesentlicher Inhalt

Beabsichtigt ist, das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag (SächsGlüStVAG) dahingehend zu ändern, dass

- Wettvermittlungsstellen künftig einen Abstand zu allgemeinbildenden Schulen von 250 Metern Luftlinie nicht unterschreiten sollen. Wettvermittlungsstellen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes bestehen, sind von dieser Regelung bis zum 30. Juni 2021 befreit.
- der Betrieb einer Spielhalle künftig nicht mehr einem glücksspielrechtlichen Zustimmungsvorbehalt unterliegt, sondern dieser aus Gründen der Rechtsklarheit durch einen glücksspielrechtlichen Erlaubnisvorbehalt ersetzt wird.
- künftig ausdrücklich ordnungswidrig handelt, wer eine Spielhalle ohne die erforderliche glücksspielrechtliche Erlaubnis betreibt oder errichtet.
- die Glücksspielaufsicht künftig berechtigt ist, Testspiele zu Kontrollzwecken durchzuführen und dazu ggf. auch Legenden zu verwenden.

Soweit sich aus den derzeit stattfindenden Verhandlungen der Länder hinsichtlich einer staatsvertraglichen Anschlussregelung ab dem 1. Juli 2021 zusätzlicher Anpassungsbedarf auf Landesebene im SächsGlüStVAG ergeben sollte, wird eine entsprechende Umsetzung im Übrigen ggf. im Rahmen des dann durchzuführenden Gesetzgebungsverfahrens zur Zustimmung zum neuen glücksspielrechtlichen Staatsvertrag erfolgen.

Von einer förmlichen Anhörung konnte abgesehen werden, da das Gesetzesvorhaben einerseits nur gesetzliche Klarstellungen zur Schaffung von Rechtssicherheit vornimmt. Die Kommunen werden andererseits sogar von bisher bestehenden Verpflichtungen (insbesondere der Einholung der glücksspielrechtlichen Zustimmung der Landesdirektion im Rahmen der Erteilung entsprechender Gewerbeerlaubnisse) befreit. Die Schaffung einer Testspiel-Befugnis für die Glücksspielaufsicht bei der Landesdirektion orientiert sich an bereits bestehenden Regelungen im Polizeirecht; zudem richtet sie sich gegen illegale Anbieter, deren Anhörung insoweit untunlich ist. Auch die Regelung zum Mindestabstand für Wettvermittlungsstellen enthält – im Ländervergleich – für die Betreiber nur die zwingend erforderlichen Belastungen, die insbesondere vor dem Hintergrund der im Freistaat Sachsen eher geringen Verbreitung von Wettvermittlungsstellen im Vergleich zu Spielhallen und auch zur Situation in anderen Bundesländern ausreichend und angemessen sind.

Gleichwohl wurde der Gesetzentwurf mit Erläuterungen dennoch vorab sowohl dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V., dem Sächsischen Landkreistag e. V., dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und dem Deutschen Sportwettenverband e. V. zur Kenntnis gegeben und es wurde jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

C. Alternativen

Keine.

D. Folgewirkungen und Kosten

Der Landeshaushalt sowie die Haushalte der Träger der mittelbaren Staatsverwaltung werden nur äußerst geringfügig belastet. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung sind nicht zu erwarten. Bürger werden weder unmittelbar noch mittelbar belastet.

Dies gilt grundsätzlich auch für Unternehmen. Allenfalls bei Wettvermittlungsstellenbetreibern, die derzeit bereits das Abstandsgebot zu allgemeinbildenden Schulen unterschreiten und bei denen die Voraussetzungen für eine Abweichung von diesem Abstandsgebot nicht vorliegen sollten, können Kosten durch dieses Gesetz hervorgerufen werden. Um gegen das Abstandsgebot nicht zu verstoßen, wären die Wettvermittlungsstellenbetreiber gehalten, die Wettvermittlungsstellen an einem anderen Standort zu betreiben.

Das Gesetzesvorhaben löst zusammenfassend folgenden Erfüllungsaufwand aus:

1. Erfüllungsaufwand für Bürger
Ein Erfüllungsaufwand für Bürger wird durch diese Regelungen nicht hervorgerufen.
2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft
Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird durch dieses Gesetz dem Grunde nach nicht hervorgerufen.

Ein solcher Erfüllungsaufwand könnte allenfalls dadurch entstehen, dass bereits betriebene Wettvermittlungsstellen den Mindestabstand von 250 Metern zu allgemeinbildenden Schulen unterschreiten und ihnen eine Abweichung von diesem Abstandsgebot unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls nicht erlaubt werden kann. Sie wären dann gehalten, ihre Wettvermittlungsstelle an einem anderen Standort zu betreiben. Ein solcher Erfüllungsaufwand würde jedoch frühestens erst ab dem 30. Juni 2021 entstehen, da den bereits betriebenen Wettvermittlungsstellen bis dahin eine gesetzliche Übergangsfrist eingeräumt wird.

In Sachsen unterschreiten derzeit (Stand: 12. August 2019) 13 Wettvermittlungsstellen das Abstandsgebot. Ob die Voraussetzungen für die Erteilung von Abweichungen von diesem Abstandsgebot vorliegen und sie deshalb gegen das Abstandsgebot nicht verstoßen, ist anhand von Einzelfallprüfungen zu beurteilen. Daher kann nicht vorab beurteilt werden, ob es überhaupt Fälle geben wird, in denen Betreiber von Wettvermittlungsstellen ihren Standort werden wechseln müssen. Außerdem ließen sich auch im Falle eines Umzugs (Aufwand, Entfernung, usw.) dessen Kosten nicht vorab pauschal ermitteln, da es insoweit wiederum entscheidend auf die Umstände des jeweiligen Umzugs ankäme. Das gewichtige Ziel des verbesserten Jugendschutzes rechtfertigt im Übrigen die Regelung.

Durch die Umstellung des bisherigen Zustimmungsverfahrens auf ein Erlaubnisverfahren müssen künftig Gewerbetreibende, die eine neue Spielhalle eröffnen möchten, einen zusätzlichen Erlaubnis Antrag stellen. Nach Information der Landesdirektion Sachsen ist jährlich mit ca. 15 Anträgen zu rechnen. Für die Einzelgenehmigung (einfache Komplexität) ergibt sich ein Aufwand von 113,70 Euro

(Kostenfaktor 7,58 Euro x 15) zuzüglich eines Sachaufwands von 75,00 Euro (5,00 Euro x 15). Hieraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von insgesamt 188,70 Euro.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Einführung der Testspiel-Befugnis für die Glücksspielaufsicht verbunden mit der Erlaubnis, zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung von Legenden ggf. unerlässliche Urkunden herzustellen, zu verändern und zu gebrauchen, führt allenfalls zu einem marginalen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Zwar ist mit der neuen Befugnis im Falle ihrer Anwendung notwendigerweise ein auch Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden. Dies führt jedoch nicht zwangsläufig zu einem erhöhten Gesamtaufwand bei der Bewältigung des konkreten Einzelfalls, der durch die neue Befugnis im Gegenteil schneller und effizienter abgeschlossen werden kann und damit anderweitige aufsichtliche Maßnahmen ggf. überflüssig macht.

Die Anzahl der pro Jahr erforderlichen Legenden bewegt sich voraussichtlich im einstelligen Bereich. Für Beantragung und Erstellung der erforderlichen Dokumente, deren Einsatz sowie für zusätzliche Entgelte für die Teilnahme an Testspielen entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von insgesamt jährlich maximal 1.000 Euro.

E. Gleichstellungspolitische Relevanz

Keine.

F. Zuständigkeit

Sächsisches Staatsministerium des Innern.

Kostenblatt

Übersicht über die Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

- auf den Staatshaushalt (I.),
- die Mittelfristige Finanzplanung (I.),
- die kommunalen Haushalte (II.) und
- Bürger und Unternehmen (IV.).

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt/mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundene Einnahmen (in T€):

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/in der Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/in der Mipla enthalten
2020	1	1	-	-
2021	1	1	-	-
2022	1	1	-	-
2023	1	1	-	-

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte (in T€):

	Gemeinden		Landkreise		Kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2020	-	-	-	-	-	-
2021	-	-	-	-	-	-
2022	-	-	-	-	-	-
2023	-	-	-	-	-	-

III. Stellen

Für die in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2020	2021	2022	2023
-	-	-	-

davon bereits im Haushalt oder in der Mipla enthalten:

2020	2021	2022	2023
-	-	-	-

IV. Bemerkungen

z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Durch dieses Gesetz werden Kosten für die Bevölkerung und grundsätzlich auch für Unternehmen nicht verursacht.

Allenfalls für Wettvermittlungsstellenbetreiber könnten Kosten verursacht werden. Dies setzt jedoch voraus, dass bereits betriebene Wettvermittlungsstellen den Mindestabstand von 250 Metern zu allgemeinbildenden Schulen unterschreiten und ihnen eine Abweichung von diesem Abstandsgebot unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls nicht erteilt werden kann. Um nicht gegen das Abstandsgebot zu verstoßen, müssten diese Wettvermittlungsstellen an einem anderen Standort betrieben werden. Damit einhergehende Kosten würden – wenn überhaupt – auch nicht kurzfristig entstehen, da den bereits betriebenen Wettvermittlungsstellen bis zum 30. Juni 2021 eine gesetzliche Übergangsfrist eingeräumt wird.

In Sachsen unterschreiten derzeit (Stand: 12. August 2019) 13 Wettvermittlungsstellen das Abstandsgebot. Ob die Voraussetzungen für die Erteilung von Abweichungen von diesem Abstandsgebot vorliegen und sie dann gegen das Abstandsgebot nicht verstoßen würden, ist anhand von Einzelfallprüfungen zu beurteilen. Die durch dieses Gesetz verursachten Kosten lassen sich deshalb nicht fixieren.

Durch die Umstellung des bisherigen Zustimmungsverfahrens auf ein Erlaubnisverfahren müssen künftig Gewerbetreibende, die eine neue Spielhalle eröffnen möchten, einen zusätzlichen Erlaubnis Antrag stellen. Ausgehend von ca. 15 Anträgen pro Jahr werden allen Betroffenen hierdurch insgesamt zusätzliche Kosten von 188,70 Euro entstehen.

Durch die Einführung der Testspiel-Befugnis für die Glücksspielaufsicht verbunden mit der Erlaubnis, die zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Legenden ggf. unerlässlichen Urkunden herzustellen, zu verändern und zu gebrauchen, entstehen Kosten in Höhe von insgesamt jährlich maximal 1.000 Euro.

**Gesetz
zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes
zum Glücksspielstaatsvertrag**

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542; 2012 S. 267), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 19a wird wie folgt gefasst:

„§ 19a Aufsichtsbefugnis“.
 - b) Nach der Angabe zu § 19a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 19b Rechtsverordnungsermächtigung“.
2. In § 1 Absatz 3 wird nach der Angabe „19a“ die Angabe „19b“ eingefügt.
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „des § 4 GlüStV“ durch die Wörter „von § 4 des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „GlüStV“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird die Angabe „des § 5 GlüStV“ durch die Wörter „von § 5 des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.
 - b) In den Nummern 5 und 6 wird die Angabe „GlüStV“ jeweils durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.
 - c) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 GlüStV“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.
 - d) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GlüStV“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.

5. Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Abstand einer Wettvermittlungsstelle zu einer allgemeinbildenden Schule soll 250 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. Abweichungen vom Mindestabstand nach Satz 1 sind unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls zulässig.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird die Angabe „des § 5 GlüStV“ durch die Wörter „von § 5 des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) In den Nummern 5 und 6 wird die Angabe „GlüStV“ jeweils durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.
- c) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 GlüStV“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.

7. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Betrieb einer Spielhalle bedarf unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse einer Erlaubnis nach diesem Gesetz. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn kein Versagungsgrund nach § 24 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages vorliegt, keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Spielhallenbetreiber seine Pflichten nach § 4 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 sowie nach den §§ 5 bis 7 des Glücksspielstaatsvertrages nicht erfüllen wird und er die notwendige Zuverlässigkeit für die Ausübung der Tätigkeit besitzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Zustimmung der Glücksspielaufsichtsbehörde“ durch die Wörter „Die Erlaubnis“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 24 Abs. 2 Satz 1 GlüStV“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) In dem neuen Satz 1 wird das Wort „Dieser“ durch die Wörter „Der Glücksspielaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „GlüStV“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.

8. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

Aufsichtsbefugnis

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Glücksspielaufsicht Testkäufe oder Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind. Die Bediensteten der Glücksspielaufsicht dürfen zu diesem Zweck unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen. Soweit es für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.“

9. Der bisherige § 19a wird § 19b.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages ohne Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt,
2. entgegen § 18a Absatz 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis betreibt oder errichtet,
3. einer Bestimmung der Erlaubnis zuwiderhandelt,
4. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen lässt,
5. entgegen § 5 des Glücksspielstaatsvertrages Werbung betreibt,
6. entgegen § 6 des Glücksspielstaatsvertrages seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen,
7. entgegen § 7 des Glücksspielstaatsvertrages seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
8. nach § 8 Absatz 2 und § 23 des Glücksspielstaatsvertrages gesperrte Spieler an öffentlichen Glücksspielen, die dem Sperrsystem unterliegen, teilnehmen lässt oder diesen Spielern die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen vermittelt,
9. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen und Nachweise nicht vorlegt,
10. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrages die Anforderungen an öffentliche Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzeptes nicht erfüllt,
11. seiner Berichtspflicht aus § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrages im Anschluss an die Einführung neuer Glücksspielangebote oder Vertriebswege oder erheblicher Erweiterung der bestehenden Vertriebswege nicht nachkommt,

12. entgegen § 19 des Glücksspielstaatsvertrages die für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers geltenden Anforderungen nicht erfüllt, insbesondere dem bestellten Treuhänder die Spielunterlagen, die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen, ganz oder teilweise nicht herausgibt oder die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt,
 13. entgegen § 13 Absatz 1 die gewerbliche Spielvermittlung für nicht vom Freistaat Sachsen erlaubte Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen betreibt,
 14. als gewerblicher Spielvermittler die eingenommenen Spieleinsätze nicht unverzüglich an den Veranstalter weitergeleitet hat,
 15. entgegen § 13 Absatz 3 als gewerblicher Spielvermittler nicht das übergreifende Sperrsystem abfragt oder nicht sicherstellt, dass § 8 Absatz 6, § 21 Absatz 5 und § 22 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages eingehalten werden,
 16. den Reinertrag der Veranstaltung bei Kleinen Lotterien und Ausspielungen ganz oder teilweise einem anderen als dem erlaubten oder dem nach § 16 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages von der zuständigen Behörde genehmigten oder festgelegten Zweck zuführt oder
 17. die Anzeigepflicht nach § 17 Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.“
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG“ durch die Wörter „von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.
11. In § 3 Absatz 1 Satz 2, § 11, § 13 Absatz 1 und Absatz 3, § 17 Absatz 1, § 18 Absatz 1 und § 21 Satz 2 wird jeweils die Angabe „GlüStV“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.
12. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und die Wörter „§ 18a Absatz 1 Satz 3“ werden durch die Wörter „§ 18a Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
 - „(2) Auf Wettvermittlungsstellen, die zum [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] betrieben werden, ist § 7 Absatz 5 ab dem 1. Juli 2021 anzuwenden.
 - (3) Für Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 11 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 24 des Glücksspielstaatsvertrages und für Anträge auf Verlängerung der glücksspielrechtlichen Zustimmung, die bis zum [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] gestellt wurden, gilt § 18a in der bis dahin geltenden Fassung.“

Artikel 2

Änderung des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses

In der laufenden Nummer 47 Tarifstelle 10 der Anlage 1 zum Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 639) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“, wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Erlaubnis“ und wird die Angabe „§ 18a Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 18a Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Weil mit Inkrafttreten des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages zum 1. Januar 2020 mit einer zeitnahen Erteilung von Sportwettkonzessionen zu rechnen ist, wird dann auch die Erteilung von zur Vermittlung von erlaubten Sportwetten berechtigenden Wettvermittlungsstellenerlaubnissen möglich sein. Deshalb ist es geboten, die die Wettvermittlungsstellen betreffenden Regelungen vor der Erteilung diesbezüglicher Erlaubnisse um erforderliche Änderungen zu ergänzen.

Aus Gründen des Jugendschutzes ist es erforderlich, dass Wettvermittlungsstellen künftig zu allgemeinbildenden Schulen einen Abstand von 250 Metern Luftlinie nicht unterschreiten sollen. Bereits betriebenen Wettvermittlungsstellen wird dabei eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2021 eingeräumt.

Im Bereich des glücksspielrechtlichen Spielhallenrechts kommt es zu folgenden Gesetzesänderungen:

Weil sich der die Spielhallen betreffende glücksspielrechtliche Zustimmungsvorbehalt mit dem gewerberechtlichen Erlaubnisvorbehalt zu vermischen droht, wird der glücksspielrechtliche Zustimmungsvorbehalt durch einen glücksspielrechtlichen Erlaubnisvorbehalt ersetzt, so dass der Betrieb und die Errichtung einer Spielhalle künftig neben der gewerberechtlichen Spielhallenerlaubnis gemäß § 33i Gewerbeordnung (GewO) zusätzlich einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Auch wird klarstellend ausdrücklich hervorgehoben, dass künftig ordnungswidrig handelt, wer eine Spielhalle ohne die erforderliche glücksspielrechtliche Erlaubnis betreibt oder errichtet.

Um die Glücksspielaufsicht generell zu effektivieren, wird ihr die Möglichkeit eingeräumt, zu Kontrollzwecken Testspiele durchzuführen und somit den Nachweis des unerlaubten Glücksspieles leichter erbringen zu können.

Schließlich ist aufgrund der Ersetzung des die Spielhallen betreffenden Zustimmungsvorbehaltes durch einen glücksspielrechtlichen Erlaubnisvorbehalt das Neunte Sächsische Kostenverzeichnis entsprechend anzupassen.

II. Gesetzesfolgen

1. Erfüllungsaufwand für Bürger

Ein Erfüllungsaufwand für Bürger wird durch diese Regelungen nicht hervorgerufen.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird durch dieses Gesetz dem Grunde nach nicht hervorgerufen.

Ein solcher Erfüllungsaufwand könnte allenfalls dadurch entstehen, dass bereits betriebene Wettvermittlungsstellen den Mindestabstand von 250 Metern zu allgemeinbildenden Schulen unterschreiten und ihnen eine Abweichung von diesem Abstandsgebot unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des

Einzelfalls nicht erlaubt werden kann. Sie wären dann gehalten, ihre Wettvermittlungsstelle an einem anderen Standort zu betreiben. Ein solcher Erfüllungsaufwand würde jedoch frühestens erst ab dem 30. Juni 2021 entstehen, da den bereits betriebenen Wettvermittlungsstellen bis dahin eine gesetzliche Übergangsfrist eingeräumt wird.

In Sachsen unterschreiten derzeit (Stand: 12. August 2019) 13 Wettvermittlungsstellen das Abstandsgebot. Ob die Voraussetzungen für die Erteilung von Abweichungen von diesem Abstandsgebot vorliegen und sie deshalb gegen das Abstandsgebot nicht verstoßen, ist anhand von Einzelfallprüfungen zu beurteilen. Daher kann nicht vorab beurteilt werden, ob es überhaupt Fälle geben wird, in denen Betreiber von Wettvermittlungsstellen ihren Standort werden wechseln müssen. Außerdem ließen sich auch im Falle eines Umzugs (Aufwand, Entfernung, usw.) dessen Kosten nicht vorab pauschal ermitteln, da es insoweit wiederum entscheidend auf die Umstände des jeweiligen Umzugs ankäme. Das gewichtige Ziel des verbesserten Jugendschutzes rechtfertigt im Übrigen die Regelung.

Durch die Umstellung des bisherigen Zustimmungsverfahrens auf ein Erlaubnisverfahren müssen künftig Gewerbetreibende, die eine neue Spielhalle eröffnen möchten, einen zusätzlichen Erlaubnis Antrag stellen. Nach Information der Landesdirektion Sachsen ist jährlich mit ca. 15 Anträgen zu rechnen. Für die Einzelgenehmigung (einfache Komplexität) ergibt sich ein Aufwand von 113,70 Euro (Kostenfaktor 7,58 Euro x 15) zuzüglich eines Sachaufwands von 75,00 Euro (5,00 Euro x 15). Hieraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von insgesamt 188,70 Euro.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Einführung der Testspiel-Befugnis für die Glücksspielaufsicht verbunden mit der Erlaubnis, zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung von Legenden ggf. unerlässliche Urkunden herzustellen, zu verändern und zu gebrauchen, führt allenfalls zu einem marginalen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Zwar ist mit der neuen Befugnis im Falle ihrer Anwendung notwendigerweise ein Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden. Dies führt jedoch nicht zwangsläufig auch zu einem erhöhten Gesamtaufwand bei der Bewältigung des konkreten Einzelfalls, der durch die neue Befugnis im Gegenteil schneller und effizienter abgeschlossen werden kann und damit anderweitige aufsichtliche Maßnahmen ggf. überflüssig macht.

Die Anzahl der pro Jahr erforderlichen Legenden bewegt sich voraussichtlich im einstelligen Bereich. Für Beantragung und Erstellung der erforderlichen Dokumente, deren Einsatz sowie für zusätzliche Entgelte für die Teilnahme an Testspielen (insbes. Einsätze) entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von insgesamt jährlich maximal 1 000 Euro.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 9.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 8 und 9.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung gemäß Ziffer I 3. Buchstabe b Satz 3 der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung gemäß Ziffer I 3. Buchstabe b Satz 3 der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung gemäß Ziffer I 3. Buchstabe b Satz 3 der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung gemäß Ziffer I 3. Buchstabe b Satz 3 der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung gemäß Ziffer I 3. Buchstabe b Satz 3 und Buchstabe d der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung gemäß Ziffer I 3. Buchstabe b Satz 3 und Buchstabe d der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Nummer 5

Dieses Abstandsgebot dient dem Jugendschutz. Durch das Abstandsgebot zu einer allgemeinbildenden Schule sollen Kinder und Jugendliche vor einer Gewöhnung an die ständige Verfügbarkeit des Spielangebots in Gestalt von Wettvermittlungsstellen in ihrem täglichen Lebensumfeld um allgemeinbildende Schulen geschützt werden. Jüngere Kinder fallen ebenfalls unter diesen Schutzzweck, um zu verhindern, dass diese allein oder in Begleitung von Erwachsenen im Umfeld von Bildungseinrichtungen mit Wettvermittlungsstellen konfrontiert werden oder diese als Angebot einer Freizeitbeschäftigung für Erwachsene wahrnehmen. Auch wird dadurch bei Minderjährigen dem „Reiz des Verbotenen“ entgegnetreten. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass Spielsucht zu schwerwiegenden Folgen nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für deren Familien und die Gemeinschaft führen kann. Im Übrigen wird diesbezüglich ein Gleichklang zur die Spielhallen betreffenden Regelung hergestellt.

Um den Besonderheiten des Einzelfalles hinreichend Rechnung zu tragen, sind Abweichungen vom Mindestabstand unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalles zulässig.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung gemäß Ziffer I 3. Buchstabe b Satz 3 der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung gemäß Ziffer I 3. Buchstabe b Satz 3 der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung gemäß Ziffer I 3. Buchstabe b Satz 3 und Buchstabe d der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Bisher sah § 18a Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (SächsGlüStVAG) vor, dass die Erlaubnis nach § 33i GewO die Erlaubnis nach § 24 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) einschloss und vor der gewerberechtlichen Erlaubnis die glücksspielrechtliche Zustimmung einzuholen ist. Mit dieser Regelung bestand ein landesrechtlich eingeführtes glücksspielrechtliches Zustimmungserfordernis für den Betrieb von Spielhallen, bei dem die Gefahr besteht, dass es sich nicht mehr klar vom Regelungsbereich des § 33i GewO abgrenzen lässt und zu Unklarheiten führte. So wurde von Seiten der Rechtsprechung insbesondere die Frage aufgeworfen, ob für die Ahndung von Verstößen gegen das SächsGlüStVAG die Gewerbebehörde oder aber die Glücksspielaufsichtsbehörde zuständig ist und ob die verwaltungsrechtliche Sanktionsnorm sich aus § 18a Absatz 3 Satz 3 SächsGlüStVAG oder aber aus der Gewerbeordnung ergibt. Dadurch, dass das sich bisher aus § 18a Absatz 1 Satz 2 und 3 SächsGlüStVAG ergebende Zustimmungserfordernis durch dieses Erlaubniserfordernis ersetzt wird und es somit künftig ein Nebeneinander einer gewerberechtlichen und einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis gibt, lassen sich derartige Unklarheiten ausräumen. Dies wird zugleich zu einer Entlastung der kommunalen Gewerbebehörden führen. Da die Glücksspielaufsicht bisher die glücksspielrechtliche Prüfung durchgeführt hat, wird diese Neuregelung auch nicht zu einer Mehrbelastung der Glücksspielaufsicht führen. Weil für die glücksspielrechtliche Erlaubnis ausschließlich die Landesdirektion Sachsen zuständig sein wird, lässt sich durch diese Neuregelung auch eine der Rechtssicherheit und Investitionssicherheit dienende einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten.

Mit Ablauf der befristet erteilten Zustimmungen nach § 18a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 SächsGlüStVAG unterliegen auch diese diesem Erlaubnisvorbehalt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Ersetzung des bisherigen Zustimmungsvorbehalts durch den nunmehrigen glücksspielrechtlichen Erlaubnisvorbehalt ergibt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung gemäß Ziffer I 3. Buchstabe b Satz 3 und Buchstabe d der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Ersetzung des bisherigen glücksspielrechtlichen Zustimmungsvorbehaltes durch den glücksspielrechtlichen Erlaubnisvorbehalt bedarf es keiner klarstellenden Regelung mehr, dass die Aufsicht über die Einhaltung der glücksspielrechtlichen Bestimmungen der Glücksspielaufsichtsbehörde obliegt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist rein redaktionell bedingt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung gemäß Ziffer I 3. Buchstabe b Satz 3 der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Nummer 8

Satz 1 knüpft an § 4 Absatz 3 Satz 4 GlüStV an, wonach Testkäufe und Testspiele mit minderjährigen Personen durch die Glücksspielaufsichtsbehörden durchgeführt werden dürfen, um die Einhaltung des Jugendschutzes bei erlaubten öffentlichen Glücksspielen zu überprüfen. Die Überprüfung von unerlaubten Glücksspielen ist danach nicht möglich. Diese Möglichkeit wird mit der Einfügung des § 19a eröffnet. Danach dürfen die für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden zu Ermittlungszwecken und zum Nachweis von unerlaubtem oder in Abweichung von den Bestimmungen der Erlaubnis angebotenen Glücksspiel Testkäufe und Testspiele durchführen. Die Befugnis zu Testkäufen und Testspielen beschränkt sich dabei auf die Beteiligung an vorhandenen öffentlichen Glücksspielangeboten z. B. durch Loskäufe, die Platzierung von Wetten oder den Erwerb von Kundenkarten. Eine über die Annahme solcher Angebote hinausgehende Einwirkung auf den Willen des Veranstalters oder des Vermittlers des Glücksspiels darf nicht erfolgen. Unrichtige Angaben zur Person dürfen bei diesen Maßnahmen verwendet werden, soweit solche Angaben – etwa für die Eröffnung von Spielerkonten im Internet – unerlässlich sind, um den Testkauf oder das Testspiel durchzuführen. Hierfür wird in Satz 2 klargestellt, dass die zuständigen Bediensteten insoweit wie verdeckte Ermittler (vgl. § 39 Absatz 1 des Sächsischen Polizeigesetzes beziehungsweise ab 1. Januar 2020 § 64 Absatz 2 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes) am Rechtsverkehr teilnehmen dürfen.

Durch die Aufnahme dieser Befugnisnorm wird zudem der im Rahmen des geltenden Rechts teilweise vertretene Auffassung, dass entsprechende Maßnahmen den Straftatbestand des § 285 des Strafgesetzbuchs (Beteiligung am unerlaubtem Glücksspiel) erfüllen, der Boden entzogen und Rechtssicherheit geschaffen. In Ausübung der ordnungsrechtlichen Länderkompetenz im Bereich des Glücksspielwesens wird die Reichweite der Strafvorschrift eingeschränkt, da eine zu Kontrollzwecken erfolgende Durchführung von Testkäufen und Testspielen zur Sicherstellung einer effektiven Glücksspielaufsicht unerlässlich ist. Die Strafbarkeit des Glücksspielanbieters nach § 284 des Strafgesetzbuchs bleibt unberührt.

Satz 3 bestimmt, dass für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende die notwendigen Urkunden hergestellt oder verändert werden dürfen. In Betracht kommen zum Beispiel Pässe und Personalausweise.

Zu Nummer 9

Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Aus Gründen der Rechtsklarheit ist ein ausdrücklich auf § 18a Absatz 1 SächsGlüStVAG verweisender Bußgeldtatbestand erforderlich. § 20 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 1 GlüStV ohne Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt. Obwohl in der Fachliteratur die Auffassung vertreten wird, dass auch eine glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 24 GlüStV und für die künftigen Spielhallen nach § 18a Absatz 1 SächsGlüStV unter den Anwendungsbereich dieser Norm fällt, ist diese Rechtsauffassung nicht gänzlich unumstritten. Weil die Notwendigkeit besteht, glücksspielrechtlich unerlaubtes Betreiben und Errichten von Spielhallen ordnungswidrigkeitenrechtlich zu sanktionieren, ist daher eine klarstellende Regelung geboten (neue Nummer 2).

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen gemäß Ziffer I 3. Buchstabe b Satz 3 und Buchstabe d der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung gemäß Ziffer I 3. Buchstabe b Satz 3 der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung gemäß Ziffer I 3. Buchstabe b Satz 3 der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Durch die in Absatz 2 gewährte Einräumung der Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2021 wird den Wettvermittlungsstellenbetreibern die Möglichkeit eingeräumt, die regelmäßig eintretenden wirtschaftlichen Nachteile zu erfassen und innerhalb der Übergangsfrist einen schonenden Übergang zu dieser Gesetzesverschärfung und die Entwicklung alternativer Geschäftsmodelle zu ermöglichen. Weil nur erlaubte Sportwetten in Wettvermittlungsstellen vermittelt werden dürfen, Sportwettkonzessionen bisher allerdings noch nicht erteilt wurden, sind bisher nach § 7 Absatz 1 SächsGlüStVAG erforderliche Wettvermittlungsstellenerlaubnisse nicht erteilt worden. Schutzwürdig ist hier somit nicht etwa – anders als bei Spielhallen – der erlaubte Betrieb einer Wettvermittlungsstelle, sondern allein das gesetzgeberische Unterlassen eines solchen Abstandsgebotes sowie das Unterlassen eines glücksspielrechtlichen Einschreitens allein wegen des unerlaubten Betriebes einer Wettvermittlungsstelle. Glücksspielrechtlich sanktioniert wurden stattdessen inhaltli-

che Verstöße gegen den GlüStV und das SächsGlüStVAG. Deshalb ist die bis zum 30. Juni 2021 befristete Übergangsregelung angemessen.

Die in Absatz 3 getroffene Regelung stellt klar, dass für bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte Anträge die bisherige sich aus § 18a SächsGlüStVAG ergebende Rechtslage gilt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses)

Bisher sieht das Neunte Sächsische Kostenverzeichnis, lfd. Nummer 47, Tarifstelle 10 vor, dass eine Gebühr für eine glücksspielrechtliche Zustimmung zur Errichtung und zum Betrieb einer Spielhalle nach § 18a Absatz 1 Satz 2 SächsGlüStVAG zwischen 200 bis 550 Euro erhoben wird. Wegen der Ersetzung des glücksspielrechtlichen Zustimmungsvorbehaltes durch den glücksspielrechtlichen Erlaubnisvorbehalt ist die Tarifstelle entsprechend anzupassen, so dass Zustimmung durch Erlaubnis und § 18a Absatz 1 Satz 1 SächsGlüStVAG durch den den Erlaubnisvorbehalt regelnden § 18a Absatz 1 SächsGlüStVAG zu ersetzen sind. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen gemäß Ziffer I 3. Buchstabe d der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
poststelle@smi.sachsen.de

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und zur Änderung des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRKG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	1.000 Euro/jährlich keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht quantifizierte Belastungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Erfüllungsaufwand davon Kommunen	nicht vollständig quantifizierte Belastungen 1.000 Euro nicht quantifizierte Entlastungen
Weitere Wirkungen	Geldbußen bis zu 500.000 Euro
Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft vorzunehmen.	
Der Sächsische Normenkontrollrat weist darauf hin, dass der Wechsel vom glücksspielrechtlichen Zustimmungsvorbehalt zum	

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
21-2104/2/4-2019/90200

Ihre Nachricht vom
12. November 2019

**Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)**
1240/36/74-II.NKR

Dresden,
3. Dezember 2019



» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz

Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf unserer
Internetseite. Auf Wunsch senden
wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente nur per EGVP, beBPO oder
De-Mail; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit
sächsischen Justizbehörden unter
www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation.

Erlaubnisvorbehalt bei Spielhallen zu einer Belastung der Wirtschaft führt, indem statt einem Antrag bei einer Behörde künftig zwei Anträge bei zwei Behörden erforderlich sind. Er bittet um Prüfung, ob eine Änderung angesichts ähnlicher Regelungen in anderen Bundesländern zwingend notwendig ist oder ob eine Lösung der Unklarheiten nicht anderweitig bspw. im Erlasswege erreicht werden kann. Zudem sollte eine digitale Antragstellung ermöglicht werden.

Unter dem Gesichtspunkt der besseren Rechtsetzung gibt der Sächsische Normenkontrollrat zu bedenken, dass die Einführung einer Abstandsregelung von Wettvermittlungsstellen allein zu allgemeinbildenden Schulen mit der Begründung des Kinder- und Jugendschutzes – im Vergleich zu anderen Bundesländern, welche einen Abstand generell zu Kinder- und Jugendeinrichtungen vorschreiben – wenig konsequent ist.

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Entwurf soll geregelt werden, dass

- Wettvermittlungsstellen künftig einen Abstand zu allgemeinbildenden Schulen von 250 Metern Luftlinie nicht unterschreiten sollen; bei Geltung einer Übergangsregelung bis 30. Juni 2021,
- der Betrieb einer Spielhalle künftig nicht mehr einem glücksspielrechtlichen Zustimmungsvorbehalt, sondern einem glücksspielrechtlichen Erlaubnisvorbehalt unterliegt,
- künftig ausdrücklich ordnungswidrig handelt, wer eine Spielhalle ohne die erforderliche glücksspielrechtliche Erlaubnis betreibt oder errichtet und
- die Glücksspielaufsicht künftig berechtigt ist, Testspiele zu Kontrollzwecken durchzuführen und dazu ggf. auch Legenden zu verwenden.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums des Innern

Das Ressort führt aus, dass Bürger von der Regelung nicht betroffen sind.

Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft könnte dadurch entstehen, dass bereits betriebene Wettvermittlungsstellen den Mindestabstand von 250 Metern zu allgemeinbildenden Schulen unterschreiten und ihnen eine Abweichung von diesem Abstandsgebot unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls nicht erlaubt werden kann. Sie wären dann gehalten, ihre Wettvermittlungsstelle an einem anderen Standort zu betreiben. Ein solcher Erfüllungsaufwand würde jedoch frühestens erst ab dem 30. Juni 2021 entstehen, da den bereits betriebenen Wettvermittlungsstellen bis dahin eine gesetzliche Übergangsfrist eingeräumt wird. In Sachsen unterschreiten derzeit 13 Wettvermittlungsstellen das Abstandsgebot. Ob die Voraussetzungen für die Erteilung von Abweichungen von diesem Abstandsgebot vorliegen und sie deshalb gegen das Abstandsgebot nicht verstoßen, ist anhand von Einzelfallprüfungen zu beurteilen.

Die Einführung der Testspiel-Befugnis für die Glücksspielaufsicht verbunden mit der Erlaubnis zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässliche Urkunden herzustellen, zu verändern und zu gebrauchen, führt allenfalls zu einem marginalen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Zwar ist mit der neuen Befugnis im Falle ihrer Anwendung notwendigerweise ein Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden. Dies führt jedoch nicht zwangsläufig zu einem erhöhten Gesamtaufwand bei der Bewältigung des konkreten Einzelfalls, der durch die neue Befugnis im Gegenteil schneller und effizienter abgeschlossen werden kann und damit anderweitige aufsichtliche Maßnahmen ggf. überflüssig macht. Die Anzahl der pro Jahr erforderlichen Legenden bewegt sich voraussichtlich im einstelligen Bereich. Für Beantragung und Erstellung der erforderlichen Dokumente, deren Einsatz sowie für zusätzliche Entgelte für die Teilnahme an Testspielen entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von insgesamt jährlich maximal 1.000 Euro.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Laut dem Kostenblatt des Ressorts ist mit jährlichen Haushaltsauswirkungen in Höhe von 1.000 Euro für den Freistaat zu rechnen.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRGE.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürger

Die Regelung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürger.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht dadurch, dass bereits betriebene Wettvermittlungsstellen den Mindestabstand von 250 Metern zu allgemeinbildenden Schulen unterschreiten und bei Ablehnung ihres Erlaubnisanschlages letztendlich gezwungen wären, sich einen neuen Standort zu suchen. In Sachsen unterschreiten derzeit 13 Wettvermittlungsstellen das Abstandsgebot. Weil nur erlaubte Sportwetten in Wettvermittlungsstellen vermittelt werden dürfen, Sportwettkonzessionen bundesweit bisher allerdings noch nicht erteilt wurden, sind bisher keine Wettvermittlungsstellenerlaubnisse erteilt worden; der Freistaat geht jedoch nicht gegen Wettvermittlungsstellen vor. Mit Erteilung der bundesweiten Sportwettkonzessionen können dann auch Anträge auf Erteilung einer Wettvermittlungsstellenerlaubnis gestellt werden. Der Freistaat geht davon aus, dass dies erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes der Fall sein wird. Der den Wettvermittlungsstellen durch eventuelle Klagen und einen Umzug entstehende Aufwand ist nicht quantifiziert.

Der Wirtschaft entsteht zudem ein Erfüllungsaufwand durch die Änderung in § 18a Absatz 1 SächsGlüStVAG-E. Bisher war durch den Spielhallenbetreiber ein Antrag bei der Kommune zu stellen, welche für die gewerberechtliche Erlaubnis zuständig ist und

in diesem Zusammenhang die glücksspielrechtliche Zustimmung der Landesdirektion einholte. Mit der Gesetzesänderung muss der Spielhallenbetreiber künftig zwei Anträge stellen, einen gewerberechtigten Erlaubnisantrag bei der Gemeinde und einen glücksspielrechtlichen Erlaubnisantrag bei der Landesdirektion.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Für den Freistaat entsteht nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand dadurch, dass bereits betriebene Wettvermittlungsstellen den Mindestabstand von 250 Metern zu allgemeinbildenden Schulen unterschreiten und um den Besonderheiten des Einzelfalles hinreichend Rechnung zu tragen, Abweichungen vom Mindestabstand unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalles von der Landesdirektion Sachsen bei Antragstellung zu prüfen sind. Bei Ablehnung der Anträge auf Erteilung einer Wettvermittlungsstellenerlaubnis ist zudem mit gerichtlichen Verfahren zu rechnen.

Die Einführung der Testspiel-Befugnis für die Glücksspielaufsicht verbunden mit der Erlaubnis zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässliche Urkunden herzustellen, zu verändern und zu gebrauchen, führt allenfalls zu einem marginalen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Zwar ist mit der neuen Befugnis im Falle ihrer Anwendung notwendigerweise ein Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden. Dies führt jedoch nicht zwangsläufig zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand, da durch die neue Befugnis anderweitige aufsichtliche Maßnahmen ggf. überflüssig werden. Für Beantragung und Erstellung der erforderlichen Dokumente, deren Einsatz sowie für zusätzliche Entgelte für die Teilnahme an Testspielen entsteht voraussichtlich Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt jährlich maximal 1.000 Euro.

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Kommunen werden geringfügig entlastet, da sie durch die Änderung in § 18a Absatz 1 SächsGlüStVAG-E nunmehr nur noch die gewerberechtigten Erlaubnis erteilen und nicht mehr auch die glücksspielrechtliche Zustimmung der Landesdirektion

Sachsen einholen müssen. Zudem richten sich entsprechende Klagen von Spielhallenbetreibern künftig gegen den Freistaat und nicht mehr gegen die Kommune.

2.5. Weitere Wirkungen

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird in § 20 Absatz 1 Nummer 2 SächsGlStVAG-E bestimmt, dass ordnungswidrig handelt, wer eine Spielhalle ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt oder errichtet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft vorzunehmen.

Der Sächsische Normenkontrollrat weist darauf hin, dass der Wechsel vom Glücksspielrechtlichen Zustimmungsvorbehalt zum Erlaubnisvorbehalt bei Spielhallen zu einer Belastung der Wirtschaft führt, indem statt einem Antrag bei einer Behörde künftig zwei Anträge bei zwei Behörden erforderlich sind. Er bittet um Prüfung, ob eine Änderung angesichts ähnlicher Regelungen in anderen Bundesländern zwingend notwendig ist oder ob eine Lösung der Unklarheiten nicht anderweitig bspw. im Erlasswege erreicht werden kann. Zudem sollte eine digitale Antragstellung ermöglicht werden.

Unter dem Gesichtspunkt der besseren Rechtsetzung gibt der Sächsische Normenkontrollrat zu bedenken, dass die Einführung einer Abstandsregelung von Wettvermittlungsstellen allein zu allgemeinbildenden Schulen mit der Begründung des Kinder- und Jugendschutzes – im Vergleich zu anderen Bundesländern, welche einen Abstand generell zu Kinder- und Jugendeinrichtungen vorschreiben – wenig konsequent ist.

gez.

Czupalla

Vorsitzender und Berichterstatter

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Herrn Ministerialrat Burkhard Kurths
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Nur per E-Mail: gluecksspielrecht@smi.sachsen.de
burkhard.kurths@smi.sachsen.de
tino.schlegeit@smi.sachsen.de

10. Dezember 2019

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (SächsGlüStVAG)

Sehr geehrter Herr Kurths,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des oben benannten Gesetzentwurfs bedanken wir uns. Die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme ergreifen wir nachfolgend gerne:

I. Über den Deutschen Sportwettenverband

Der 2014 gegründete Deutsche Sportwettenverband (DSWV) ist der Zusammenschluss der führenden deutschen und europäischen Sportwettenanbieter. Mit Sitz in Berlin versteht sich der DSWV als öffentlicher Ansprechpartner, insbesondere für Politik, Sport und Medien. Seine 18 Mitglieder, die rund 80 Prozent des in Deutschland Steuern zahlenden Sportwettenmarktes repräsentieren, setzen sich für eine moderne, wettbewerbsorientierte und europarechtskonforme Regulierung von Sportwetten in Deutschland ein. Alle Mitgliedsunternehmen verfügen über Lizenzen in EU-Mitgliedstaaten; seit 2012 haben sie in Deutschland über zwei Milliarden Euro Sportwettsteuern gezahlt. Die meisten Mitglieder sind auch als Sponsoren im deutschen Profisport aktiv.

II. Zu Änderungen am SächsGlüStVAG gemäß Gesetzentwurf

Der DSWV regt die folgenden Änderungen am oben benannten Gesetzentwurf an:

**a. Zu Art. 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs
(Mindestabstand von Wettvermittlungsstellen zu Schulen)**

Der DSWV schlägt vor, § 7 Abs. 5 SächsGlüStVAG (in der Fassung des Gesetzentwurfs) wie folgt zu ändern:

„(5) Der Abstand einer Wettvermittlungsstelle zu einer **allgemeinbildenden weiterführenden** Schule soll 250 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. Abweichungen vom Mindestabstand nach Satz 1 sind unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls zulässig.“

Begründung:

Die Regelung des geplanten § 7 Abs. 5 SächsGlüStVAG geht weit über die Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) hinaus: § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV untersagt die „Teilnahme von Minderjährigen“ an Glücksspielen, nicht jedoch den Zugang zu Orten, an denen Glücksspiele vermittelt werden. Bereits im Zuge des Sportwettenerlaubnisverfahrens müssen alle Veranstalter von Sportwetten darlegen, wie die Teilnahme Minderjähriger an ihren Angeboten ausgeschlossen wird. Weiter kontrolliert das Personal in den Wettvermittlungsstellen auf Verdacht die Volljährigkeit der Kunden. Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen wie Mindestabstandsgebote zu Schulen sind grundsätzlich nicht erforderlich. Effektivere, gegenüber gesetzlichen Mindestabstandsgeboten mildere Mittel, um einem Vertrautheitsgefühl von Minderjährigen mit Sportwetten entgegenzuwirken, können qualifizierte Vorgaben hinsichtlich der äußeren Gestaltung von Wettvermittlungsstellen im Umfeld von Minderjähereinrichtungen sein. Hierbei wäre stets zwischen verschiedenen Gattungen von Minderjähereinrichtungen zu unterscheiden und der mildestmögliche Eingriff in die Berufsfreiheit zu wählen.

Sofern das Sächsische Staatsministerium des Innern trotz der genannten Bedenken an dem Mindestabstandsgebot zwischen Wettvermittlungsstellen und Schulen festhält, schlagen wir hilfsweise dringend vor, den gesetzlichen Mindestabstand auf „weiterführende Schulen“ anstatt auf „allgemeinbildende Schulen“ zu beziehen. Unter den weiter gefassten Begriff der „allgemeinbildenden Schulen“ fallen auch Grundschulen, Vorschulen und Schulkindergärten, obwohl Kinder im Alter von unter zehn Jahren noch überhaupt nicht aktiv am allgemeinen Geschäftsleben teilnehmen und noch weniger sportwettenaffin sind als ältere Minderjährige. Die Argumentation der Gesetzesbegründung, ein Mindestabstandsgebot solle bei Minderjährigen dem „Reiz des Verbotenen“ entgegenwirken, überzeugt bei Kindern unter zehn Jahren nicht, wenn Sportwetten auf diese Altersstufen überhaupt keine nennenswerte Attraktivität ausüben. Mit der gleichen Argumentation müsste der Gesetzgeber Mindestabstände zwischen Schulen und Eisdielen, Süßwarengeschäften etc. einführen, deren Angebote auf

Kinder unter zehn Jahren einen größeren Reiz ausüben als Sportwetten und deren Konsum negative gesundheitliche Folgen für die Kinder haben kann.

b. Zu Art. 1 Abs. 8 Buchst. b (Bestandsschutz für Wettvermittlungsstellen)

Der DSWV schlägt vor, § 22 Abs. 2 SächsGlüStVAG (in der Fassung des Gesetzentwurfs) wie folgt zu ändern:

„(2) Auf Wettvermittlungsstellen, die zum [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] betrieben werden, ist § 7 Absatz 5 ab dem 1. Juli ~~2021~~ 2022 anzuwenden.“

Begründung:

Die Verlängerung des Bestandsschutzes für aktuell betriebene Wettvermittlungsstellen, die gegen den geplanten Mindestabstand zu Schulen (vgl. Punkt II.a dieser Stellungnahme) verstoßen, würde die Rechtssicherheit für die Betreiber von Wettvermittlungsstellen vorübergehend erhöhen. Derzeit ist noch nicht absehbar, wie eine künftige bundesweite Glücksspielregulierung nach dem Auslaufen des bisherigen GlüStV am 30. Juni 2021 aussehen wird und welche Konsequenzen sich hieraus für die stationäre Wettvermittlung in Deutschland ergeben werden; die außerordentlich kontroversen Verhandlungen im Länderkreis hierzu dauern ergebnisoffen an. In jedem Fall ist es höchst wahrscheinlich, dass ein neuer GlüStV, der am 1. Juli 2021 in Kraft tritt, umfangreiche Novellierungen der Landesglücksspielgesetze aller beteiligten Bundesländer nach sich ziehen wird. Eine einjährige Verlängerung des Bestandsschutzes zugunsten des Status quos würde dem sächsischen Gesetzgeber, aber auch den Betreibern von Wettvermittlungsstellen im Freistaat Sachsen die Möglichkeit eröffnen, sich in dieser Zeit umsichtig auf Folgeregelungen und eine Veränderung der Rechtslage einzustellen. Diesen Weg hat jüngst auch der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen beschritten, der den Bestandsschutz für existierende Wettvermittlungsstellen im parlamentarischen Verfahren bis 2022 verlängert hat.¹

III. Weitere notwendige Änderung des SächsGlüStVAG gemäß 3. GlüÄndStV

Darüber hinaus erfordert der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag (3. GlüÄndStV), der am 1. Januar 2020 in Kraft tritt, sachlogisch die Streichung von § 7 Abs. 2 und 3 SächsGlüStVAG, die der Gesetzentwurf in seiner bisherigen Form nicht vorsieht:

~~„(2) Die Anzahl der Annahmestellen wird für das Gebiet des Freistaates Sachsen auf höchstens 1300 begrenzt. Selbstbedienungsterminals außerhalb von Annahmestellen werden auf die Anzahl der Annahmestellen angerechnet.“~~

~~„(3) Die Anzahl der Wettvermittlungsstellen wird für das Gebiet des Freistaates Sachsen auf höchstens 65 pro Konzessionsnehmer begrenzt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“~~

¹ Vgl. [Drucksache 17/7924 des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 19. November 2019](#).

Begründung:

Die bisherigen Kontingentregelungen des § 7 Abs. 2 und 3 SächsGlüStVAG sind sachlogisch an das bisherige quantitative Sportwettenkonzessionsverfahren gebunden, das mit dem 3. GlüÄndStV, der am 1. Januar 2020 in Kraft tritt, aufgehoben wird. Sie sind folglich ersatzlos zu streichen: Wenn künftig nach dem 3. GlüÄndStV unbegrenzt viele Sportwettenerlaubnisse erteilt werden können, ist es willkürlich und nicht kohärent, für den stationären Vertrieb zahlenmäßige Obergrenzen der Standorte vorzusehen. Die Wettveranstalter weisen ihre Zuverlässigkeit im bundesweiten Erlaubnisverfahren nach. Willkürliche Kontingentregelungen beschränken ihre gewerbliche Freiheit. Neue jahrelange Rechtsstreitigkeiten wären programmiert, die eine effektive Sportwettenregulierung abermals verzögern würden. Veranstalter könnten versuchen, die Regelung ggf. durch weitere Gesellschaften, die ebenfalls Erlaubnisse beantragen, zu umgehen. Besser geeignet, die staatsvertraglichen Ziele zu erreichen und eine natürliche Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen herbeizuführen, wäre die Einführung strenger Qualitätskriterien für Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen bereits im Erlaubnisverfahren. Faktisch erfolgt die Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen bereits heute über die Bauleitplanung der Kommunen, was im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die geeignetere Alternative ist und eine landesgesetzliche Kontingentierung zusätzlich obsolet macht.

Der Deutsche Sportwettenverband würde es begrüßen, wenn seine Anmerkungen in den weiteren Beratungen Berücksichtigung finden würden, und steht für Rückfragen und Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mathias Dahms
Präsident



Luka Andric
Hauptgeschäftsführer

SÄCHSISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Postfach 11 01 32 | 01330 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Referat 21

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Barbara Kuchler

Durchwahl
Telefon 0351/85471-130
Telefax 0351/85471-109

saechsdsb@
slt.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-2439/4/1

Dresden,
16. Dezember 2019

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag
Ihr Schreiben vom 27.11.2019, Az.: 21-2104/2/4-2019/96873 samt Anlage**

Zu dem vorgelegten Referentenentwurf nehme ich zu Artikel 1 Nummer 5. wie folgt Stellung:

Sachverhalt

Gemäß vorlegendem Referentenentwurf soll in Art. 1 Nr. 5 eines Ersten Gesetzes zur Änderung des sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und zur Änderung des neunten sächsischen Kostenverzeichnisses eine Änderung dieses Ausführungsgesetzes in der Weise erfolgen, dass ein § 19a eingefügt wird, der lauten soll:

"Aufsichtsbefugnisse

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Glücksspielaufsicht Testkäufe oder Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Glücksspielaufsicht dürfen zu diesem Zweck unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen. Soweit es für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden."

In der Begründung (Seite 6) zum Entwurf wird diese Vorschrift als geeignet und erforderlich bezeichnet, um auch unerlaubten Glücksspielen nachzugehen. Diese Möglichkeit bestehe nach dem bisherigen Glücksspielstaatsvertrag nicht.

Rechtliche Bewertung

1. Die in dem Entwurf in Bezug genommenen sächsischen "Glücksspielaufsichtsbehörden" finden sich in § 19 des bisherigen Ausführungsgesetzes zum

Hausanschrift:
Sächsischer
Datenschutzbeauftragter
Devrientstraße 5
01067 Dresden

www.saechsdsb.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 4 und 11
(Haltestelle Am Zwingerteich)

*Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung und zum Zugang für verschlüsselte E-Mails finden Sie unter <https://www.saechsdsb.de/Datenschutz/erklaerung>.

Glücksspielstaatsvertrag definiert. Einschlägig ist vorliegend § 19 Abs. 2, wonach die Landesdirektion als obere Glücksspielaufsichtsbehörde zuständig ist für den Vollzug dieses Ausführungsgesetzes sowie der Bestimmung des Glücksspielstaatsvertrages, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Nach § 9 des Glücksspielstaatsvertrages hat die Glücksspielaufsicht

"die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder aufgrund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlich Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere ...".

Danach ist die Landesdirektion Sachsen bereits heute als obere Glücksspielaufsichtsbehörde befugt, in Sachsen veranstaltetes unerlaubtes Glücksspiel zu bekämpfen.

Die regionale Begrenzung ergibt sich dabei aus § 1 Abs. 1 des sächsischen Ausführungsgesetzes zum Staatsvertrag. Indem dort geregelt ist, dass das Gesetz gilt

"für die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen" (vgl. für Sportwetten, Spielhallen und Spielbanken sodann § 1 Abs. 2-4 des Gesetzes),

ist bei harmonisierender Auslegung dieser Vorschrift zusammen mit § 19 davon auszugehen, dass diese räumliche Begrenzung auch für den Bereich der nach dem Glücksspielstaatsvertrag zulässigen Bekämpfung des unerlaubten Glücksspiels gilt.

In diesem Zusammenhang ist auch noch auf die letzten Sätze des § 9 Abs. 1 des Staatsvertrages zu verweisen, wonach gegebenenfalls auch im Zusammenwirken mit anderen Ländern eine koordinierte Aktion möglich ist.

2. Der Glücksspielstaatsvertrag selbst steht der beabsichtigten Regelung nicht entgegen. Zwar enthält er derartige Befugnisse selbst nicht. Jedoch findet sich in ihm auch keine Regelung, die den einzelnen Ländern deren Schaffung untersagt, weder ausdrücklich noch nach seinem Sinn und Zweck. Denn durch derartige Regelungen wird der Zweck des § 9 des Staatsvertrages nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil sogar gestärkt. Dass damit Betreiber in dem betreffenden Land (hier Freistaat Sachsen) "härter herangenommen" werden können, ist daher für den Regelungsbereich des Staatsvertrages unschädlich. Insbesondere wird dadurch nicht die Grenze zwischen erlaubtem (erlaubnisfähigem) und unerlaubtem Glücksspiel verschoben.

Auch nimmt der Glücksspielstaatsvertrag denselben Rang ein wie das Ausführungsgesetz und hier dessen beabsichtigte Änderung. Denn wiewohl er durch inhaltlich deckungsgleiche Regelung koordiniertes Landesrecht enthält, steht er nicht über dem Landesrecht, sondern im Range eines Landesgesetzes des jeweiligen Bundeslandes. Zudem stellt das Ausführungsgesetz ihm und seinem Zustimmungsgesetz gegenüber eine lex posterior dar.

3. Inhaltlich ist § 19a Entwurfsfassung ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs dem § 64 Abs. 2 des ab 1. Januar 2020 geltenden Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes nachgebildet.

Dieses Gesetz findet nicht schon unmittelbare Anwendung auf den vorliegenden Bereich. Denn es gilt nach seinem § 1 S. 1 i.V.m. § 97 Abs. 1 nur für den dort definierten Polizeivollzugsdienst. Dazu gehört die Landesdirektion offensichtlich nicht.

4. Der Entwurfstext sieht eine eigenständige Regelung vor, insbesondere keine Verweisung auf die Bestimmungen des Polizeivollzugsdienstgesetzes.

— Dies ist insoweit problematisch, weil die Regelung damit in ihrer Detailliertheit hinter § 64 Abs. 2 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz zurückbleibt.

a) Zum einen wird in diesem Gesetz als Voraussetzung für den Einsatz eines verdeckten Ermittlers genannt, dass die Voraussetzungen des § 63 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes erfüllt sind. Nach dieser Vorschrift dürfen personenbezogene Daten durch bestimmte nachrichtendienstliche Mittel jedoch nur in bestimmten Fällen erhoben werden (im Einzelnen siehe den Gesetzestext).

— Diese einschränkende Voraussetzung sinngemäß auch hier aufzustellen ist jedoch in dem Entwurfstext unterlassen worden.

Damit dürfte die Regelung schon aus diesem Grunde verfassungsrechtlich problematisch sein. Denn sie setzt, anders als § 64 Abs. 2 i.V.m. § 63 Abs. 2 Polizeivollzugsdienstgesetz, keine bestimmte Mindestschwere der in Rede stehenden Sachverhalte voraus. Nach dem Wortlaut könnte sie somit auf jeden, auch denkbar „harmlosen“ Fall des unerlaubten Glücksspiels angewendet werden. Dies dürfte jedoch mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kaum vereinbar sein.

— b) Es kommt hinzu, dass – in formeller Hinsicht – die Regelung zudem auch nicht den Richtervorbehalt enthält, wie er sich in § 64 Abs. 7 S. 1 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz für die Maßnahmen nach § 64 Abs. 2 findet. Auch dies dürfte angesichts der durchaus bedeutsamen Täuschungswirkungen, die der Einsatz verdeckter Ermittler bewirkt, mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kaum vereinbar sein. Denn damit fehlt es an der neutralen Vorab-Kontrolle, ob tatsächlich die beabsichtigte Maßnahme rechtmäßig, insbesondere verhältnismäßig, ist.

5. In der Sache erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass §§ 63, 64 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz Gegenstand der abstrakten Normenkontrolle beim Sächsischen Verfassungsgerichtshof sind, die in der abgelaufenen Wahlperiode von den Mitgliedern der Fraktionen Linke und Grüne beantragt worden ist. (Wegen der Einzelheiten wird auf die Antragsschrift verwiesen, dazu nachstehender Link:

https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/fileadmin/user_upload/ua/201908-Normenkontrollklage-Polizeigesetz.pdf)

Angesichts dessen kann zur inhaltlichen Problematik des Ermittlereinsatzes darauf verwiesen werden, dass die entsprechenden verfassungsrechtlichen Grundsatzfragen in näherer Zeit zur Klärung gelangen dürften. Damit dürften auch die Maßstäbe klar werden, die für die vorliegende Problematik gelten.

Ich rege daher an, die Gesetzgebung über den in Rede stehende Regelung zurückzustellen, bis das entsprechende Urteil zu dem eingereichten Normenkontrollantrag ergangen ist.

— Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kuchler
Referatsleiterin

—

—



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

Nur per E-Mail
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Referat 21
Ministerialrat
Herrn Burkhard Kurths
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
21.11.2019	21-2104/24- 2019/90271	Se/MFI	Frau Seubert	108.30 / 128768	-130	09.12.2019

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und zur Änderung des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses

Sehr geehrter Herr Kurths,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wie üblich steht unsere Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch unsere Gremien.

Zum Entwurf haben wir keine Anmerkungen, wir stimmen ihm zu.

Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Sächsischer Städte- und
Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt